



Uster, 16. März 2021
Nr. 82/2021
Registratur V4.04.70
Zuteilung: KÖS

Seite 1/7

**WEISUNG 82/2021 DES STADTRATES: ZWECKVERBAND
REGION ZÜRCHER OBERLAND (RZO), TOTALREVISION
STATUTEN, ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG DES GEMEINDE-
RATES**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemein-
deordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland (RZO) beantragt.**
- 2. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung für die Ermächtigung des Vorstands des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland (RZO), allfällige Änderungen an den Statuten im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz vorzunehmen, beantragt.**
- 3. Das Zweckverbandssekretariat wird ersucht, die Abstimmungsempfehlung im Beleuchtenden Bericht direkt zu integrieren.**
- 4. Mitteilung an Region Zürcher Oberland RZO, David Ammann, Bahnhofstrasse 13, Postfach, 8494 Bauma (nach Eintritt der Rechtskraft) und den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsidentin, Barbara Thalmann



A. Ausgangslage

Der Zweckverband «Region Zürcher Oberland (RZO)» entstand 2010 aus dem Planungsverband (Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) und ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Die RZO besteht aus 20 Mitgliedsgemeinden mit rund 170 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 2019). Neben der regionalen Planung bilden die Geschäftsfelder Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Tourismus den Schwerpunkt aller Aktivitäten. In einer wegweisenden Entscheidung haben die Delegiertenversammlung und die Mitgliedsgemeinden im Jahr 2016 die Weiterführung und Etablierung der regionalen Standortförderung und der Kultur Zürioberland unter dem Titel «Haus der Region» beschlossen. Dadurch wurde eine engere Zusammenarbeit mit den Vereinen Pro Zürcher Berggebiet (PZB) und Zürioberland Tourismus (ZOT) sowie einer Integration bzw. Übertragung der operativen Aufgaben ins Regionalmanagement angestrebt. Die Gemeinden haben hierfür Kredite für die Jahre 2017 bis 2021 genehmigt. Die RZO steht vor der Erneuerung der Finanzierungskredite durch die Gemeinden ab 2022. Zudem sind die Zweckverbandsstatuten aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bis spätestens Ende 2021 zu revidieren.

Aus einem Organisationsentwicklungsprozess der drei Organisationen PZB, ZOT und RZO hat sich ergeben, dass ein Zusammenschluss der Aufgaben der integrierten Standortförderung in einem neuen Verein «Standortförderung Zürioberland» erfolgen soll. Seitens der RZO betrifft dies die bisherigen sogenannten freiwilligen Geschäftsfelder (Art. 6-8 der Statuten), die in den neuen Verein überführt werden sollen. Der Tätigkeitsbereich des Zweckverbands soll sich künftig auf die Regionalplanungsaufgaben beschränken, die nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend von einem Zweckverband geleistet werden müssen (§§ 12 und 13 PBG). Es soll jedoch in beiden Organisationen eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der anderen Organisation vorgesehen werden.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Die gilt auch für Zweckverbände wie die RZO, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

B. Revisionsverfahren

Die Verbandsgemeinden sowie die RZO-Planungskommission wurden eingeladen, zu dem vom RZO-Vorstand am 17. September 2020 verabschiedeten Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Entwurf von der RZO-Rechnungsprüfungskommission hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit geprüft und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Die Stadt Uster hat auf eine Vernehmlassung verzichtet, da seitens Stadtrat sowohl im Vorstand wie auch der Planungskommission Vertretungen bestehen und die Interessen der Stadt damit bereits genügend gewahrt wurden. Nach der Vernehmlassung wurden die eingegangenen Anträge durch die RZO ausgewertet. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2020 gewürdigt und wo möglich berücksichtigt. Die Delegiertenversammlung hat die Statuten einstimmig beschlossen und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Sie hat zugleich den Vorstand ermächtigt, formelle Änderungen, die sich aus der Vorprüfung des Gemeindeamtes ergeben, in eigener Kompetenz zu berücksichtigen. Der überarbeitete Entwurf wurde am 8. Dezember 2020 zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht. Die zwingenden Anliegen aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes



vom 15. Januar 2021 wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

C. Die Änderungen im Überblick

Die durch die Delegiertenversammlung verabschiedeten und am 26. September 2021 zur Abstimmung gelangenden Statuten sind im Anhang zum beiliegenden Antrag und Beleuchtenden Bericht RZO abgebildet. Ebenfalls in der Beilage zu der vorliegenden Weisung enthalten ist eine synoptische Darstellung, welche die Änderungen anhand der Gegenüberstellung der Bestimmungen alt/neu aufzeigt. Eine Kurzfassung der im Antrag und Beleuchtenden Bericht auf den Seiten 4 ff. ausführlicher kommentierten wesentlichen Änderungen ist nachfolgend wiedergegeben. Rein redaktionelle, aufgrund der kantonalen Musterstatuten notwendige Anpassungen werden generell nicht erläutert.

Art. 1 Bestand

Der Zweckverband Region Zürcher Oberland wird ein reiner Planungszweckverband und erhält deshalb auch den neuen Namen «Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)». Neu muss in den Statuten sodann der Sitz ausdrücklich festgelegt werden.

Art. 2 Zweck

Die RZO wird sich in Zukunft auf die Planungsaufgaben gemäss §§ 12 und 13 PBG konzentrieren. Allerdings soll die Zusammenarbeit mit dem Verein «Standortförderung Zürioberland» verankert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 3).

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz erfordert der Beitritt einer neuen Gemeinde eine Statutenänderung, welche an der Urne zu beschliessen ist. Diese Aufnahme muss einstimmig erfolgen, wenn sie eine Änderung der Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten bewirkt (§ 77 Abs. 2 lit. d GG).

Art. 8 Publikation und Information

Die amtlichen Publikationen des Zweckverbands sollen entsprechend den Möglichkeiten des Gemeindegesetzes neu mit elektronischen Mitteln im kantonalen Amtsblatt erfolgen.

Art. 11 Zuständigkeiten

Die Kreditlimiten für die Urnenabstimmung sollen für einmalige Ausgaben von bisher 600 000 auf 800 000 Franken, für wiederkehrende Ausgaben von 100 000 auf 150 000 Franken erhöht werden.

Art. 12 Volksinitiative

Die bisherige Möglichkeit in den Statuten, dass 7 Gemeinden eine Initiative einreichen, fällt aufgrund der gemeinderechtlichen Vorgaben weg und es gibt nur noch die Volksinitiative. Die hierfür notwendige Unterstützung durch 1000 Stimmberechtigte soll beibehalten werden.

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung (fakultatives Referendum)

Da das Referendumsrecht abschliessend im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt ist, ist es nicht mehr zulässig, dass die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 20 Abs. 1 lit. a bisher). Das Delegiertenreferendum muss neu innert 14 Tagen seit der Delegiertenversammlung und von einem Drittel der Delegierten eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 lit. b GPR).



Art. 14 Ausschluss des Referendums

Die neue Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 10 Abs. 2 GG. Da der Vorstand auch bis 60 000 Franken über neue wiederkehrende Ausgaben bestimmen kann, muss die bisherige Limite in Ziff. 8 angehoben werden. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung für wiederkehrende Ausgaben zwischen 60 000 und 100 000 Franken können damit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und dessen Auflösung sind zwingend an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG).

Art. 17 Zusammensetzung (Delegiertenversammlung)

Die Delegiertenversammlung besteht neu aus 20 Mitgliedern. Delegierte und deren Stellvertretungen müssen dem Gemeindevorstand angehören und werden durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 18 Konstituierung (Delegiertenversammlung)

Das Präsidium und das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung sind neu nur noch in dieser Funktion tätig. Der Vorstand erhält ein eigenes Präsidium. Aus Gründen der Gewaltentrennung dürfen alle Mitglieder des Verbandsvorstands nicht mehr der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 19, 32 und 38 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Interessensbindungen von Mitgliedern der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der RPK sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 GG).

Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse

Vgl. Erläuterungen zu Art. 18 betreffend neuer Trennung zwischen den Präsidien der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstands.

Art. 22 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung bewilligt neu die neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800 000 (bisher Fr. 600 000) und die neuen wiederkehrenden Ausgaben bis

Fr. 150 000 (bisher Fr. 100 000) für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (vgl. Art. 34).

Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

Weil bisher der Vorsitz der Delegiertenversammlung dem Gesamtpräsidium zustand, wird die neue Leitung der Delegiertenversammlung in Abs. 1 ausdrücklich festgehalten.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Neu wird der dritte Wahlgang geregelt, wobei das relative Mehr gilt. Ebenfalls festgehalten wird, dass die Versammlungsleitung nicht abstimmen darf. Bei Stimmengleichheit trifft sie jedoch den Stichentscheid.

Art. 29 Anfragerecht der Delegierten

Neu müssen an der Delegiertenversammlung die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben werden. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

**Art. 30 Thematische Workshops**

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmenden durchgeführt werden.

Art. 31 Zusammensetzung (des Vorstands)

Der Vorstand (7 Mitglieder) soll nur zu einem Teil aus Exekutivmitgliedern bestehen. Mindestens 4 Mitglieder sollen dem Gemeindevorstand unterschiedlicher Gemeinden angehören. Die übrigen Mitglieder sollen Planungsfachleute sein oder leitende Funktionen in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet haben. Die Gemeinden Uster, Wetzikon und Pfäffikon haben Anspruch auf je ein Mitglied.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse (des Vorstands)

Neu wird zwischen unübertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Unübertragbar sind politisch und sachlich wichtige Themen, die der Vorstand als ganzer beraten und beschliessen muss. Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Verband und Verbandsgemeinden (Abs. 2 Ziff. 3).

Art. 34 Finanzbefugnisse (des Vorstands)

Auch hier wird zwischen unübertragbaren und übertragbaren Finanzbefugnissen unterteilt. Die heutigen Statuten enthalten keine Limiten für die Bewilligung von budgetierten Ausgaben. Diese werden neu eingeführt.

Art. 38 ff. Zusammensetzung und Aufgaben (der RPK)

Die Bestimmungen basieren auf den Musterstatuten, sind aber zur Verdeutlichung detaillierter gefasst. Die Anzahl Mitglieder wird von 5 auf das Minimum von 3 reduziert.

Art. 40 Beschlussfassung (der RPK)

Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind auch die Mitglieder der RPK zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 43 f. Aufgaben und Einsetzung (der Prüfstelle)

Diese wird neu in den Statuten verankert. Vorstandsvorstand und RPK bezeichnen diese gemeinsam.

Art. 46 Finanzhaushalt

Neu muss der Zweckverband einen eigenen Haushalt führen. Das heisst, dass er eigentums- und vermögensfähig wird.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der RZO werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt kann neu selbst Drittmittel aufnehmen. Eine Möglichkeit dabei ist, dass eine Gemeinde dem Zweckverband ein Darlehen gewährt.

Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

In der RZO als Planungsverband werden effektiv keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund sind bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge aktiviert, die mit Einführung des eigenen Haushalts als Beteiligungen eingebracht werden könnten. Gleichwohl ist ein Beteiligungsverhältnis festzulegen, welches dem Verhältnis des Betriebskostenteilers entspricht.



Art. 50 Haftung

Vorgesehen wird eine subsidiäre solidarische Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden. Damit kann der Zweckverband einfacher Fremdkapital aufnehmen.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann dann Rekurs erhoben werden.

Art. 53 Austritt

Die Verbandsgemeinden haben eine 12-monatige Kündigungsfrist einzuhalten und können – wie bis anhin – jeweils nur auf Jahresende kündigen.

Art. 54 Auflösung

Neu ist die Auflösung der RZO mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich (bis jetzt Einstimmigkeit).

Art. 56 f. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft, auf welchen Zeitpunkt auch der eigene Haushalt eingeführt wird. Die Amtsdauer der bisherigen Behörden dauert noch bis 30. Juni 2022, weshalb für das erste Halbjahr des neuen Zweckverbands keine Erneuerungswahlen durchgeführt werden.

D. Antrag des Zweckverbandes und Stellungnahme Stadtrat

Der Zweckverband Region Zürcher Oberland (RZO) unterbreitet den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden folgende Anträge:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO) wird genehmigt.
2. Der Vorstand des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO) wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Die vorliegenden Statuten und der Beleuchtende Bericht geben zu keinen Bemerkungen Anlass und den Anträgen kann deshalb zugestimmt werden.

Die RZO hat sodann entschieden, dass die Gemeinden dem Beleuchtenden Bericht des Zweckverbands ihre Abstimmungsempfehlung mit einem separaten Beiblatt beilegen sollen. Die Erfahrungen mit vergangenen Statutenrevisionen haben gezeigt, dass die Variante Beiblatt für die Verbandsgemeinden einen grossen administrativen Aufwand mit sich bringt sowie beträchtliche Mehrkosten generiert. Aus diesem Grund soll der Gemeinderat in einer separaten Beschlusseziffer das Verbandssekretariat ersuchen, die Abstimmungsempfehlung direkt in den Beleuchtenden Bericht zu integrieren. Verschiedene Gemeinden im Verbandsgebiet haben dies bereits beantragt oder werden es noch beantragen.

E. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:



- 1. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung zu den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland (RZO) beantragt.**
- 2. Den Stimmberechtigten der Stadt Uster wird die Zustimmung für die Ermächtigung des Vorstands des Zweckverbandes Region Zürcher Oberland (RZO), allfällige Änderungen an den Statuten im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz vorzunehmen, beantragt.**
- 3. Das Zweckverbandssekretariat wird ersucht, die Abstimmungsempfehlung im Beleuchtenden Bericht direkt zu integrieren.**
- 4. Mitteilung an Region Zürcher Oberland RZO, David Ammann, Bahnhofstrasse 13, Postfach, 8494 Bauma (nach Eintritt der Rechtskraft) und den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen:
Antrag und Beleuchtender Bericht RZO
Statutenrevision – synoptische Darstellung
Vorstandsbeschluss vom 28. Januar 2021